

# RS Vwgh 1998/4/23 95/15/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

BAO §303 Abs1 litb;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/15/0217 E 2. Dezember 1985 RS 2

## Stammrechtssatz

Neue Erkenntnisse in bezug auf die rechtliche Beurteilung der Sachverhaltselemente - gleichgültig, ob diese späteren rechtlichen Erkenntnisse durch die Änderung der Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung oder nach vorhergehender Fehlbeurteilung oder Unkenntnis der Gesetzeslage gewonnen werden - sind nicht "Tatsachen".

## Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta  
Andere rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995150108.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)